

An das

Hessische Finanzgericht
Königstor 35

34117 Kassel

Hofgeismar, den 29.10.2007

Der **Kläger:**

|
|

34369 Hofgeismar
Steuernummer:

erhebt gegen **Beklagten:**
Finanzamt Kassel-Hofgeismar
Altstädter Kirchplatz 10
34369 Hofgeismar

die **Feststellungsklage** wegen

Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19
I 2 GG

betreffend die

Umsatzsteuerbescheide und Umsatzsteuervorauszahlungsbescheide der Jahre 2002, 2003, 2004,
2005, 2006, 2007

Es wird beantragt,

I.

- a) die Nichtigkeit der o.a. Verwaltungsakte festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, die o. a. Bescheide ersatzlos aufzuheben.
- b) Eine vertiefende Begründung soll in der mündlichen Verhandlung erfolgen.
- c) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wird um vollständige Akteneinsicht gebeten.
- d) Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

II.

Begründung:

Die Rechtsprechung ist nur an die Verfassung, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden (Art 20 Abs 3, 97 GG).

Mit Gesetzeskraft steht fest (das Grundgesetz hat Gesetzeskraft), dass das vom Finanzamt angewandte UStG, weil es gegen das Zitiergebot i.S.v. Art. 19 I 2 GG verstößt, insoweit nichtig ist und Rechtsfolgen hieraus für die Umsatzsteuererhebung und Festsetzung nach dessen Verkündung im Jahr 2002 nicht hergeleitet werden können. Das Finanzamt ist gemäß Art. 1.3 GG iVm Art 20 Abs 3 GG iVm Art. 19 i 2 GG hieran gebunden; es ist ihm schlechthin verboten, seit dem Jahr 2002 auf der Grundlage dieses nichtigen Gesetzes Umsatzsteuern zu erheben und festzusetzen.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf ein nichtiges Gesetz geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann. Eine geltungserhaltende Reduktion des Gesetzes, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollte oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurde, ist verfassungswidrig; denn die grundgesetzliche automatische Nichtigerklärung erfasst den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Art. 19 I 2 GG mit allen seinen möglichen Inhalten und ist daher nicht teilbar.

Das erkennende Gericht darf von Verfassungswegen kein nichtiges Gesetz anwenden. Es darf sogar die Frage nach der Nichtigkeit des UStG wegen des Verstoßes gegen Art. 19 I 2 GG gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG nicht vorlegen, weil die Antwort bereits mit Gesetzeskraft feststeht.

Es wohnt dem Art. 19 I 2 GG (Zitiergebot) aufgrund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, mit dem Moment seiner Verkündung automatisch nichtig ist.

Mithin auf die ständige Rechtsprechung des BFH weist der Kläger ausdrücklich darauf hin, dass es sich erübrigt, beim beklagten Finanzamt zunächst die Feststellung der Nichtigkeit der o.a. Bescheide zu begehren, da nach ständiger Rechtsprechung des BFH es sich dabei lediglich um eine Auskunft darüber darstelle, ob die Behörde den Verwaltungsakt für wirksam hält oder nicht. Eine darüber hinausgehende Verbindlichkeit ist der von der Behörde getroffenen Entscheidung nicht beizumessen (BFH vom 17.10.1985, BFH/NV 1986, 720 du vom 15.11.1991, BStBl II 1992, 224). Demzufolge liegt in derartigen Fällen eine reine Wissenserklärung, nicht aber ein anfechtbarer Verwaltungsakt vor. Nach § 347 Abs. 1 AO sei ein Einspruch gegen eine solche Erklärung nicht statthaft. Begehre der Steuerpflichtige die rechtsverbindliche Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes, so kann er bei Gericht Feststellungsklage gem. § 41 FGO erheben.

III

Gleichzeitig wird beantragt:

Vollstreckungsaussetzung auf Grund der bestehenden Feststellungsklage für eventuell bestehende und/oder anstehende Forderungen des Finanzamtes (Steuern, Gebühren o.ä.).

gez.

**Anlagen: Einspruchsentscheidung vom 05.10.2007 – Anlage 1 (im Original)
Einspruchsentscheidung vom 05.10.2007 – Anlage 2 (im Original)**

An das

Hessische Finanzgericht
Königstor 35

34117 Kassel

Hofgeismar, den 13.11.2007

Der **Kläger:**

34369 Hofgeismar
Steuernummer:

Der **Beklagte:**
Finanzamt Kassel-Hofgeismar
Altstädter Kirchplatz 10
34369 Hofgeismar

Anlagen zur Feststellungsklage .

I. Folgende Verwaltungsakte sind betroffen:

Es handelt sich um folgende Umsatzsteuerbescheide, die dem **FA Hofgeismar** vorliegen:

2002 Euro 6.386,15 gezahlt

2003 Euro 6.683,85 gezahlt

2004 Euro 6.727,13 + 21,-- Euro Zinsen gezahlt

2005 Euro 1.966,92 **nicht gezahlt** Umsatzsteuer

2005 Euro 48,00 **nicht gezahlt** Zinsen

2005 Euro 400,00 **nicht gezahlt** Verspätungszuschlag

2006 Euro -5.171,86 (Rückerstattung)

2007 Euro 2.241,05 gezahlt als Voranmeldungen

2007 Aufforderung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung.

Vorsorglich:
2008 Aufforderung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung.

Dazu kommen sämtliche SZ und VZ nebst Zinsen 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie gezahlte Vollstreckungskosten.

II.
beantrage ich noch einmal ausdrücklich hier die gerichtliche Vollziehungsaussetzung,

da die Entscheidungen in dem Erkenntnisverfahren bereits wegen Nichtigkeit falsch sind, dürfen vorläufige Vollstreckungshandlungen auf keinen Fall vollzogen werden.

Je stärker eine nicht durch die sog. Justizgrundrechte oder Art. 19.4 GG, sondern auch durch die materiellen Grundrechte bewehrte Rechtsposition auf eine ordnende Staatstätigkeit in Verfahren und Verwaltung bezogen ist und je größer die Folgerisiken und Nebenwirkungen dieser Intervention für die betroffene Rechtsposition eines Lebensbereiches ist, desto größere Intensität erreicht die Verpflichtung der öffentlichen Gewalt, tunlichst die Wahrung der betroffenen, teils bis zur Unwiederbringlichkeit gefährdeten Rechtsposition durch effektiven Rechtsschutz und faire Verfahrensführung zu gewährleisten. Dieses gilt nicht zuletzt auch für das gerichtliche Verfahren.

14.11.2007 gez.

Anlagen: Einspruchsentscheidungen vom 05.10.2007 (in Kopie)
Umsatzsteuerbescheid 2005 (in 2-facher Kopie)
Umsatzsteuerbescheid 2004 (in 2-facher Kopie)

Die Umsatzsteuerbescheide 2002 und 2003 liegen dem FA Hofgeismar vor